

# Reglement 01 / 2021 Finanz- und Entschädigungsreglement



Version 1.0 vom 15. November 2020

# Inhaltsverzeichnis

Inł	naltsverzeichnis	2
Erl	klärung	2
Αb	okürzungen	2
1	Einleitung	3
2		
3	Finanzkompetenz	
4	Spesen	4
5	Entschädigungen	
5.1	Leiterentschädigung	
5.2	? Arbeitseinsätze an Verbandsanlässen	8
	5.2.1 Grundsätze	8
	5.2.2 Entschädigung für Helfer ohne Verbandsmitgliedschaft	
	5.2.3 Entschädigung für Vereinsmitglieder (inkl. Nachwuchsschwinger)	8
5.3	B Entschädigung für kleine Dienste	9
6	Verbandsbeitrag an Verbandsanlässe	9
7	Vorstandsentschädigung	9
8	Änderungen Finanz- und Spesenreglement	9
9	Inkrafttreten	9
An	ıhang 1	10
	··········· a · · · · · · · · · · · · ·	

# Erklärung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personenund Funktionsbezeichnungen ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

# Abkürzungen

CHF	Schweizer Franken
evtl.	eventuell
GV	Generalversammlung
J+S	Jugend und Sport
km	Kilometer
OK	Organisationskomitee
TK	<b>Technische Kommission</b>
usw.	und so weiter
z.B.	Zum Beispiel

# 1 Einleitung

Ergänzend zu den Verbandsstatuten erlässt der Verein Schaffhauser Kantonaler Schwingerverband folgendes Finanz- und Entschädigungsreglement, womit Details im Bereich des Finanz- und Spesenwesens sowie der Entschädigungen verbindlich geregelt werden. Sachverhalte und Ansätze, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, werden durch den Verbandsvorstand endgültig entschieden.

# 2 Grundsätze der Finanzpolitik

a) Einnahmen des Verbandes: - Mitgliederbeiträge

- J+S-Beiträge

- Freiwillige Spenden und Schenkungen

- Erlös aus Veranstaltungen und Schwinganlässen

- Zinsen des Vereinsvermögens

b) Ausgaben des Verbandes: - Verbandsabgaben und Versicherungsprämien

Anschaffung von TrainingsgerätenLeiter- und Vorstandsentschädigungen

- Startgelder (Wettkämpfe)

- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche

- Spesen, Verwaltungskosten

- Weitere von der GV oder vom Vorstand beschlossenen

Ausgaben

c) Jahresbeiträge: Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird jährlich an der GV fest-

gelegt.

d) Beitragspflicht: Ehren- und Freimitglieder, Vorstandsmitglieder sowie ge-

wählte Leiter, Hilfsleiter und Funktionäre sind von der jährli-

chen Beitragspflicht enthoben.

e) Haftung: Für die Verbindlichkeiten des Schaffhauser Kantonalen

Schwingerverbandes haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

# 3 Finanzkompetenz

Die genannten Gremien verfügen über nachfolgende Finanzkompetenzen:

a) Vorstand: Die finanzielle Handlungskompetenz des Vorstandes besteht im

Rahmen des an der GV beschlossenen Budgets. Der Vorstand hat im Weiteren einen finanziellen Spielraum von CHF 3000.00 pro Jahr für nicht budgetierte Ausgaben. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zweien rechts-

verbindlich.

b) Präsident / Kassier: Der Präsident und der Kassier haben je eine finanzielle Handlungs-

kompetenz bis CHF 500.00 pro Jahr. Höhere Ausgaben (bis CHF 3000.00) können durch einen Mehrheitsentscheid im Vorstand frei-

gegeben werden.

c) Restlicher Vorstand: Der restliche Vorstand hat je eine finanzielle Handlungskompetenz

bis CHF 300.00 pro Jahr. Höhere Ausgaben (bis CHF 500.00) können in Absprache mit dem Präsidenten oder Kassier freigegeben

werden.

d) Mitglieder TK: Die Mitglieder der technischen Kommission (Leiter Aktive und Nach-

wuchs) haben eine finanzielle Handlungskompetenz bis CHF 150.00 pro Jahr. Höhere Ausgaben (bis CHF 300.00) können in Ab-

sprache mit einem Vorstandsmitglied freigegeben werden.

#### 4 Spesen

a) Grundsatz: Funktionären und Mitglieder des Schaffhauser Kantonalen Schwin-

gerverbandes werden die effektiven Kosten für Aufwendungen, welche in direktem Zusammenhang mit einer im Verband ausgeübten Funktion oder zugeteilten Aufgabe stehen, gegen Vorlage der Originalbelege oder in Ausnahmefällen gegen Unterschrift zurücker-

stattet.

Die Quittungen sind mit dem offiziellen Spesenformular (Anhang 1) und einer korrekten Bankverbindung rasch dem Kassier abzugeben, um eine baldige Auszahlung und Erledigung zu erreichen. Die Spesen müssen bis zwei Wochen vor Rechnungsabschluss beim Kassier sein. Ansonsten verfällt das Anrecht auf die Entschädigung.

Spesen, welche im Zusammenhang mit einem Verbandsanlass stehen, sind über den entsprechenden Festkassier abzuwickeln.

Erhalten Funktionäre und Vorstandsmitglieder des Schaffhauser Kantonalen Schwingerverbandes von anderen Stellen Spesen für ihren Einsatz (z.B. Gratiseintritt an Schwingfest, Fahrentschädigung usw.) können diese Spesen nicht mehr in Rechnung gestellt werden.

b) Reisespesen: Für Fahreinsätze zu Gunsten des Verbandes können pro Anlass

folgende Beträge angegeben werden:

bis 100 km CHF 10.00

101 – 200 km CHF 20.00

201 – 300 km CHF 30.00

301 – 400 km CHF 40.00

ab 401 km CHF 50.00

c) Parkgebühren, Bussen: Parkgebühren, Bussen und dergleichen werden nicht durch den

Verband übernommen.

d) Dankesessen: Die nachfolgenden Gremien haben Anrecht auf ein jährliches Dan-

kesessen:

- Verbandsvorstand

- TK Aktive

- TK Nachwuchs

- OK von Verbandsanlässen (sofern vom Verband organisiert)

- Kommissionen und Projektgruppen

Der jeweilige Verantwortliche bestimmt die Durchführungsart. Pro Gremiumsmitglied steht ein Betrag von CHF 60.00 zur Verfügung. Der Betrag, der die CHF 60.00 pro Mitglied übersteigt, ist durch die

Teilnehmer selbst zu bezahlen.

e) Funktionärsanlass Als Dankeschön für den Einsatz seiner Funktionäre organisiert der

Verband einmal im Jahr einen geselligen Anlass mit Nachtessen. Pro Teilnehmer steht dabei ein Richtbetrag von CHF 60.00 zur Ver-

fügung.

e) Telefon, E-Mail: Den Funktionären werden gegen Beleg die durch ihr Amt verursach-

ten effektiven Kosten für Telefon zurückerstattet. Für die Nutzung des Internets und den Versand von E-Mails werden keine Spesen

entschädigt.

f) Kopierer, Drucker: Den Funktionären werden gegen Beleg die durch ihr Amt verursach-

ten effektiven Kosten für die Erstellung von Kopien und die Nutzung

des privaten Druckers zurückerstattet.

g) Repräsentationsspesen: Vorstandsmitglieder haben das Recht bei Bedarf im Rahmen des

Budgets Repräsentationsspesen (z.B. Apéro, Blumen usw.) abzu-

rechnen. Die Abrechnung erfolgt mittels Spesenbeleg.

# h) Spezialitäten:

#### Wettkämpfe:

Festkarte, Startgeld, evtl. Übernachtung und Reise wird durch den Verband getragen. Individuelle An- oder Abreisen müssen selber übernommen werden.

Betreuer können pro Anlass neben den Reisespesen CHF 25.00 als Fixspesen (Eintritt, Getränk, Zwischenverpflegung) abrechnen.

## Besondere Leistungen an Wettkämpfen:

Erzielt ein Schwinger einen speziellen sportlichen Erfolg, kann dieser in geeigneter Form gefeiert werden (z.B. Pizza essen im Training, Getränk nach Wettkampf). Die Kosten trägt der Verband, sofern es von einem Vorstandsmitglied genehmigt wurde. Wird ein Anlass (z.B. Kranzfeier) organisiert, sind alle aktiven Verbands- und Vorstandsmitglieder einzuladen.

Kurse mit Hauptnutzen für Verband (z.B. J+S-Kurs, Speakerkurs): Kurskosten werden komplett vom Verband getragen. Reisekosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.

Kurse mit Teilnutzen für Verband (z.B. Medientraining, Fitness): Kurskosten können durch Verein mitgetragen werden. Bedingungen werden in Absprache mit dem Teilnehmer festgelegt.

#### Sitzungen:

Getränke werden vom Verband bezahlt (bei Anlässen durch den Festkassier). Essen bezahlt jeder Teilnehmer selber, Ausnahme bildet das Dankesessen.

#### Schwingerhöck:

Es wird ein Nachtessen abgegeben, Getränke werden durch die Teilnehmer bezahlt.

Verpflegung bei Aufstellen und Abräumen von Anlässen: Übernahme und Abrechnung durch Festkassier.

#### Bekleidung:

Verbandskleidung (Besitz: Persönlich) wird gegen Unkostenbeitrag an die Mitglieder abgegeben. Ersatz muss durch das Mitglied bezahlt werden.

## Reduktion J+S-Alter:

Verbandsmitglieder im J+S-Alter (bis 20 Jahre) wird bei Teilnahmen an Vereinsreisen (z.B. Schwingerbummel, Skiwochenende) eine Ermässigung von CHF 50.00 auf den Gesamtpreis erlassen. Die Organisatoren können den Betrag beim Verbandskassier als Spesen einfordern.

Versicherung Schwingerhilfskasse:

Wenn der Schwingverband die Versicherung bei der Schwingerhilfskasse übernimmt, wird der Grundtarif bezahlt. Differenzen für höhere Versicherungen werden durch die Aktiven selber bezahlt.

i) Wechselkurs:

**Tageskurs** 

# 5 Entschädigungen

# 5.1 Leiterentschädigung

Leiterprofile:

Die Leiter werden jeweils durch die GV auf Vorschlag der technischen Kommission Aktive und Nachwuchs gewählt. Es werden zwei Leiterstufen unterschieden:

Stufe 1: Gewählte Leiter mit Ausbildung J+S-Kindersport oder J+S-Jugendsport

Stufe 2: Gewählte Leiter ohne J+S-Ausbildung (Hilfsleiter)

Einsatzzeit:

Es wird auf die Anzahl Trainings, die ein Leiter in der Woche leistet, Rücksicht genommen. Leiter, welche mehrere Einsätze leisten, erhalten eine höhere Entschädigung. Neben der Trainingsleitung zählen auch Wettkampfbetreuungen und Kampfrichtereinsätze als Einsatz. Leiter welche weniger als 15 Einsatztage haben erhalten keine Entschädigung, sie werden mit einem kleinen Präsent entschädigt. Der Technische Leiter hat eine Liste mit den Leitereinsätzen zu führen.

# Entschädigungsübersicht: (in CHF)

(III CHF)							
Anzahl	1 Training	1 Training	Anzahl	1 Training	1 Training		
Einsatztage	pro Abend	pro Abend	Einsatztage	pro Abend	pro Abend		
pro Jahr	<u>mit</u>	<u>ohne</u>	pro Jahr	<u>mit</u>	<u>ohne</u>		
	J+S-Leiter	J+S-Leiter		J+S-Leiter	J+S-Leiter		
40	250	200	27	185	135		
39	245	195	26	180	130		
38	240	190	25	175	125		
37	235	185	24	170	120		
36	230	180	23	165	115		
35	225	175	22	160	110		
34	220	170	21	155	105		
33	215	165	20	150	100		
32	210	160	19	145	95		
31	205	155	18	140	90		
30	200	150	17	135	85		
29	195	145	16	130	80		
28	190	140	15	125	75		

Berechnung: Die Berechnung des Betrages erfolgt mit folgender Formel:

Betrag = Max Betrag - ( (Max Trainings - geleistete Trainings) \* 5 )

Beispiel: 30 Trainings als J+S Leiter mit 1 Training / Abend

CHF 250.00 – ( (40 Trainings – 30 Trainings) \* 5 ) = CHF 200.00

#### 5.2 Arbeitseinsätze an Verbandsanlässen

#### 5.2.1 Grundsätze

Folgende Punkte sind bei Arbeitseinsätzen für den Schaffhauser Kantonalen Schwingerverband zu beachten:

- Alkohol wird nicht vom Verband übernommen und ist selber zu bezahlen
- Essen und Getränke werden in normalem Ausmass konsumiert
- Trinkgeld gehört dem Verband
- Die Festwirte haben an den Anlässen Weisungsrecht

# 5.2.2 Entschädigung für Helfer ohne Verbandsmitgliedschaft

Müssen an Vereinsanlässen externe Helfer eingesetzt werden, erhalten diese folgende Entschädigungen:

- Eine Stundenentschädigung ist anzustreben (Entscheid OK das Anlasses)
- Freie Konsumation von Essen und Bezug von nicht alkoholhaltigen Getränken
- Freier Eintritt zur Veranstaltung (am Einsatztag)

Die Organisationskomitees der einzelnen Vereinsanlässe (z.B. Frühlingsschwingfest usw.) können zusätzliche Regelungen erlassen. Die Kosten sind in den entsprechenden Festabrechnungen gesondert auszuweisen.

#### 5.2.3 Entschädigung für Vereinsmitglieder (inkl. Nachwuchsschwinger)

Grundsätzlich stehen unseren Mitgliedern folgende Entschädigungen zu:

- Freie Konsumation von Essen und Bezug von nicht alkoholhaltigen Getränken
- Freier Eintritt zur Veranstaltung (am Einsatztag)

Die Organisationskomitees der einzelnen Vereinsanlässe (z.B. Frühlingsschwingfest usw.) können zusätzliche Regelungen erlassen.

#### 5.3 Entschädigung für kleine Dienste

Personen, welche sich mit kleineren oder grösseren Einsätzen zu Gunsten des Verbandes einsetzen, erhalten eine kleine Aufmerksamkeit im Rahmen eines Präsents (Wein, Blumen, Gutschein usw.). Allenfalls sind solche Präsente über die Rechnung der Verbandsanlässe abzurechnen.

# 6 Verbandsbeitrag an Verbandsanlässe

Der Schaffhauser Kantonale Schwingerverband stellt den Organisatoren der Verbandsanlässe folgende Beiträge zur Verfügung:

Kantonalschwingfest: CHF 1000.00

Frühlingsschwingfest: CHF 500.00

Nachwuchsschwingfest: CHF 500.00 (nur wenn separat organisiert)

# 7 Vorstandsentschädigung

Anstelle einer Sitzungsentschädigung wird dem Vorstand im Globo ein Pauschalbetrag von CHF 1000.00 zugesprochen. Wie er diesen Betrag aufteilt und verwendet kann der Vorstand selber entscheiden.

# 8 Änderungen Finanz- und Spesenreglement

Das Finanz- und Spesenreglement des Schaffhauser Kantonalen Schwingerverbandes kann jederzeit durch den Kantonalvorstand angepasst werden. Die Änderungen sind im Rahmen der nächsten GV durch die Mitglieder mit Mehrheitsentscheid zu bewilligen.

#### 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung des Schaffhauser Kantonalen Schwingerverbandes vom 15. November 2020 in Kraft.

## Schaffhauser Kantonaler Schwingerverband

Markus Hallauer Adrian Bührer Präsident Vizepräsident

# Anhang 1

Schwingverband Schaffhausen								
Spesen	formular	Beleg:	Beleg:					
			Datum:					
Zahlung								
Name, V		Kontonr./IBAN	l: ???					
Adresse		Bank:	???					
PLZ Wol	non							
		Clearing:	???					
Zahlung	szweck:							
ļ								
Anzahl	Bezeichnung	Stückkosten	Betrag	Konto				
			†					
		+						
			†					
	Total			0.00				
Bemerku	ingen:							
Untersch	rift:							
		Belege kontrolliert						
		Zahlung ausgeführt						